

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 239.

Mittwoch, 14. Oktober 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aussätze für die Nummer des Abgabebogens bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenzeile 45 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zitatpreis 12 Pfg.) Zeitraumbereit und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Wagner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Unterstützung von Familien der zum Seeresdienst einberufenen Mannschaften.

Die Auszahlung der Unterstützungsgelder auf die Zeit vom 16. bis mit 31. Oktober erfolgt

Freitag, den 16. Oktober,
vormittags von 8—12 und nachmittags von 3—6 Uhr
in unserer Stadthauptkasse.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Oktober 1914.

Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlich Bezirkskommandos Großenhain, abgedruckt in Nr. 237 des Riesauer Tageblattes vom 12. Oktober 1914, werden hiermit alle Unteroffiziere und Mannschaften des ausgebildeten Landsturms II. Aufgebots der

Fußartillerie,

welche noch nicht in Kontrolle stehen, und zwar die Jahrgänge 1890, 1889 und ältere, sofern sie noch nicht das 45. Lebensjahr überschritten haben, aufgefordert, zu der

Freitag, den 16. Oktober 1914, nachmittags 2 Uhr

im Gasthof zur goldenen Krone in Großenhain, Berliner Straße, stattfindenden Kontrollversammlung zu erscheinen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Befehlungsbesuche werden nicht genehmigt. Erkrankte oder marschunfähige Leute haben sich unter Beifügung ihrer Militärpapiere durch ärztliche oder ortsbefehlliche Zeugnisse bis spätestens zum Kontrolltage entschuldigen zu lassen. Die Mannschaften haben in sauberem Anzuge zu erscheinen.

Unausgebildete Landsturmpflichtige I. und II. Aufgebots haben nicht teilzunehmen. Vom Bezirkskommando vorläufig Zurückgestellte, sowie die als unabhörmlich erklärten, haben an der Kontrollversammlung teilzunehmen; letztere haben die Unabhörmlichkeitsbescheinigung mitzubringen.

15. Oktober 1904 — 15. Oktober 1914.

§ Obwohl sich im Augenblicke auf der Weltbühne ein Bild der Dinge von unvergleichlicher Größe und noch nicht absehbarer Tragweite abspielt und die gespannten Blicke der ganzen zivilisierten Menschheit auf sich zieht, darf das sächsische Volk den morgigen Tag nicht ohne ein dankbares Gedenken und eine innige Guldigung vorbeigehen lassen. Das Gedenken gilt unserem unvergesslichen König Georg, der nach einem langen Leben voll schwerer Feindschaften und unermüdbarer treuer Arbeit für das sächsische Volk am 15. Oktober 1904 nachts 1/3 Uhr in der Stille des Schlosses zu Pillnitz, an der Schwelle seiner Geburt, die göttlichen Augen zum Todesschlaf schloß. König Georg ist infolge seines bescheidenen, allem Ehem abholden Wesens sowie der seine letzten Lebensjahre umhüllenden ungemein schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Staates, der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und des Gewerbes selber von einem Teil seines Volkes schwer verkannt und nicht genügend gewürdigt worden. Er trug dieses ihn tieferschmerzende Weh gleich seinem sonstigen Held als sein von Gott bestimmtes Schicksal mit Würde und stiller Ergebung und grüßte seinem Volke nicht, sondern wurde nicht müde in der Sorge für das Wohl seiner Sachsen und dem Werden um das Vertrauen seiner Landeskinder, denen er mit dieser Beharrlichkeit ein ebenso schönes menschliches Beispiel gab, wie mit seiner wahren Religiosität, seiner Strenge, seiner Pflichttreue, seiner Arbeitsfreudigkeit und seiner anspruchslosen Schlichtheit. König Georg machte als Prinz die großen politischen Ummählungen im vergangenen Jahrhundert mit, pochte sich den Neuerungen an, hatte an den glorreichen Siegen und an der Aufrichtung des Deutschen Reiches 1870/71 hervorragenden Anteil und wahrte dem Reiche immer seine Liebe, Sorge und Treue.

Die Bedeutung König Georgs liegt aber in erster Linie auf finanzpolitischem und staatsrechtlichem Gebiete. Einzelheiten hierüber in Fülle und Fülle lassen sich schon aus dem mehr als 40jährigen Wirken des Prinzen Georg in der Ersten Ständekammer ansprechen; die Ordnung dieser Arbeiten aber war die Neuordnung der nach einer Periode glänzenden Standes an den Rand des Abgrundes gekommenen sächsischen Staatsfinanzen, ein Werk, das sich noch lange Jahre für unser engeres Vaterland als großer Segen erweisen wird. König Georg führte mit eiserner Energie, unbedarft um Lob oder Tadel, eine weise Sparsamkeit durch und sicherte gesunde Verhältnisse in den sächsischen Staatsfinanzen durch eine Wende des Gesetzes über die Oberrechnungskammer und das wichtige Gesetz über den Staatshaushaltsetat. Ferner galt seine ständige Sorge einer Sicherung der Staat der deutschen

Bundesstaaten gegen eine allzu große Siedung durch die finanziellen Anforderungen des Reiches, ausgehend von dem Bismarckgedanken, daß die Einzelstaaten als Fundamente des Reiches in jeder Hinsicht gesund bleiben müßten. Ferner ergingen unter König Georgs Regierung eine Anzahl Gesetze zur Verbesserung der verschiedensten Verhältnisse. Angebahnt hat der Monarch die später zur Tatsache gewordene Beseitigung des Dreiklassenwahlrechtes zum Landtage und eine Reform des sächsischen Gemeindefiskalwesens. Zu Beginn seiner Regierung übertrug König Georg gegenüber dem damaligen Leipziger Oberbürgermeister Dr. Trendelenburg resigniert: „Es ist zu spät.“ Die Tatsachen haben aber bewiesen, daß König Georg für sein Land und sein Volk gerade zur rechten Zeit den Thron der Wettiner bestieg. Und so gedenkt man seiner heute in Verehrung, Liebe und Dankbarkeit.

Die freundliche Guldigung an diesem Tage gilt unserem innig geliebten König Friedrich August. Wir Sachsen wissen, was wir an ihm haben. Er setzte das von seinen erlauchten Vorgängern Albert und Georg begonnene Werk unter Wahrung des bewährten Alten fort, und so freuen wir uns eines hohen staatslichen, gemeinlichen und privaten Wohlstandes, einer modernen Gesetzgebung und einer gerechten Verwaltung und Justiz. Um den konfessionellen Frieden Sachsens und Deutschlands hat sich unser König unvergeßliche Verdienste erworben. Wo etwas zu bessern ist, reichte er gern seine Hand zur Reform. Seine Herzengüte und offene Gemüthsart spiegelt sich in tausenden guten Taten und wahrhaft goldener Worte wieder. Sein musterhaftes Familienleben mit dem bürgerlichen Einschlag und sein warmes Interesse für die „kleinen Leute“ haben ihn zum populärsten Fürsten der Welt gemacht. Die Reichstreue unseres Königs glänzt als helles Kleinod im deutschen Heiligthum, zu dessen Schutz und Wehr er seine sächsische Armee in steter Arbeit mit kundigem Auge gefestigt hat. Und welch hohes Opfer bringt König Friedrich August im Augenblicke dem Reiche: seine Ehre ließ er ins Feld gehen ohne Ausnahme, er, der Soldat mit Leib und Seele ist, der die Armee seine „ganze Liebe von frühesten Jugend an“ nannte, blieb daheim, um als König seinen der Heerführer irgendwie zu klären zu veranlassen. Dieser Sieger-König unseres Königs ist mindestens dem Ruhmeskranz des Feldherrn gleichwertig. Das geschehenerische Wirken des Monarchen ist allen Sachsen bekannt oder doch angenehm fühlbar. Aber wie ehren nicht allein den Regierenden in König Friedrich August, sondern wir lieben ihn als Menschen und wahrhaftigen Landesvater. In der Proklamations „An mein Volk“ am 15. Oktober 1904 versicherte König Friedrich August die Sachsen seines „vollsten Vertrauens“ und sagte: „Es wird mein stetes Bestreben sein, des Landes und des Volkes Wohl zu fördern und jeden, auch den letzten

meiner Untertanen glücklich und zufrieden zu machen.“ Der König hat dies Wort mit großer Treue gehalten, und deshalb hält auch sein Volk ihm die Treue. Der Ernst der Zeit verbietet Feste; aber Sachsens Volk ist einzig im Gebet: „Herrgott im Himmel, gib Glück unserem König, erhalte ihn uns noch viele Jahre“ und in dem Rufe: „Sei König Friedrich August!“

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 14. Oktober 1914.

Das Eisene Kreuz erster Klasse erhielten, nachdem sie Anfang September das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhalten hatten: die Regimentskommandeure der hiesigen Regimenter 32 und 68 Oberleutnant Bollert und Oberleutnant Rieper. Außerdem erhielten das Eisene Kreuz zweiter Klasse Major Segemeister, Major Parsch, Hauptleute Stuhlmann und Burghardt, Oberleutnant v. Pawel-Rammungen und die Leutnants Conradt und Niemeier.

Beim Rat der Stadt Riesa ist die nachstehend abgedruckte Feldpostkarte eingegangen:

Gefechtsfeld von 30. 9. 14.

Das Feldartillerie-Regiment 68 sendet vom Felde der Ehre, auf dem es schon manchen harten Strauß bestanden hat, seiner lieben Garnisonstadt die herzlichsten Grüße!

Oberleutnant und Regimentskommandeur.

Der diesjährige hiesige Herbstjahrmarkt findet vom 18. bis mit 20. Oktober mittags statt. Es ist die Abhaltung des Krammmarktes genehmigt worden, dagegen finden Verkaufungen und Schaustellungen nicht statt.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht an der Spitze der gestrigen Verlautbarung eine Bekanntmachung, in der darauf hingewiesen wird, daß briefliche Anfragen vom Zentralnachweiskbureau nicht beantwortet werden können. Aufklärung wünschende Personen, auch diejenigen, die über Kriegsgefangene Auskunft haben möchten, werden ersucht, hierzu die auf jeder Postanstalt erhältlichen Postkarten zu benutzen. Etwasige Anfragen wegen des Inhalts der Verlautbarung können nur im Zentralnachweiskbureau des Kriegsministeriums Berlin N.W. 7, Dorotheenstraße 48, beantwortet werden. Wünsche betr. den Bezug der Verlautbarung sind lediglich an die zuständigen Postämter zu richten.

Alle Benzolmager und Vorräte, die bisher für Staatszwecke mit Beschlag belegt waren, sind mit sofortiger Wirkung freigegeben. Benzol, und zwar sowohl leicht- wie schwerbenzol, wird unter nachstehenden Bedingungen und Einschränkungen freigegeben: 1. Für den Be-